

Ist Vermögenseinziehung fakultativ angedroht, wie z. B. im § 1 Abs. 1 WStVO, so ist sie zweckmäßigerweise nur dann auszusprechen, wenn der Verbrecher tatsächlich über größere Vermögenswerte verfügt.

b) Die *Wirkung* der Vermögenseinziehung ist — anders als bei der Verhängung von Geldstrafe, durch die der Verurteilte lediglich zur Zahlung verpflichtet wird — *dinglicher* Art. Mit Rechtskraft des Urteils geht das Eigentum des Verurteilten an dem der Einziehung unterliegenden Vermögen ipso iure unter und das Vermögen fällt in das Eigentum des Staates; Buchte Dritter erlöschen. Mit dem Übergang in das staatliche Eigentum genießt das Vermögen den erhöhten Schutz des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums.

c) Nach dem gegenwärtig geltenden Recht kann Vermögenseinziehung nicht selbständig im sogenannten objektiven Verfahren (§§ 266 und 267 StPO) angeordnet werden.

6. Die öffentliche Bekanntmachung der Bestrafung

Auch diese wichtige Zusatzstrafe ist in unserem Strafrecht noch nicht allgemein geregelt; sie gilt vor allem für den (allerdings weiten) Bereich der Verbrechen gegen die Wirtschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (vgl. § 18 WStVO und auch § 399 RAO).

Mit der Verhängung der Hauptstrafe und eventueller anderer Zusatzstrafen wird gleichzeitig angeordnet, daß die Bestrafung öffentlich bekanntzumachen ist, wobei in der Regel zugleich auch die Form der Bekanntmachung festgelegt werden muß. In der Form der Bekanntmachung läßt das Gericht volle Ermessensfreiheit, und es kann sie deshalb den Umständen des konkreten Einzelfalles weitestgehend anpassen.

So kann das Gericht z. B. anordnen, daß die Bestrafung im Betriebsfunk, in der Betriebs- oder Dorfzeitung, in der örtlichen Tagespresse u. ä. Publikationsorganen bekanntzumachen ist. Bei schweren Verbrechen empfiehlt sich auch die Bekanntmachung in der zentralen Presse, durch den Rundfunk, durch Anschläge usw.

Auf Grund dieser rechtlichen Ausgestaltung ist die öffentliche Bekanntmachung der Bestrafung ein sehr gut geeignetes Mittel, insbesondere die *erzieherische Wirkung der Strafe auf den Verurteilten zu verstärken, andere rückständige und schwankende Mitglieder der Gesellschaft zu einem gesetzmäßigen Verhalten zu ermahnen und zu-*